

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 9 (1936)

Heft: 3

Rubrik: Es interessiert mich....

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aus dem Militär-Amtsblatt

vom 28. Februar 1936.

Mietgeld für Pferde und Maultiere.

Das Mietgeld beträgt in Wiederholungskursen (bei Uebungen und Rekognoszierungen), deren Einrückungstag in die Zeit vom 28. Aug. bis 14. Okt. (je einschliesslich) fällt: **Fr. 5.25** pro Tier und Tag für die **Offizierspferde** und je **Fr. 4.75** für die **Lieferantenpferde** und **-Maultiere**. Für die übrigen Wiederholungskurse und für alle Schulen ist pro Tier und pro Tag **Fr. 4.—** auszusahlen.

Leihweise Abgabe einer persönlichen Bluse an die Unteroffiziere.

Aus den Ausführungsbestimmungen zu dem betr. Bundesratsbeschluss, auf den wir schon in der letzten Nummer hingewiesen haben, entnehmen wir:

Die Abgabe erfolgt im Jahre 1936 an die Uof. der **1. und 3. Division**, sowie der in den Kreisen dieser Divisionen mobilisierenden Armeetruppen, im Jahr 1937 an diejenigen der **4. und 5. Division** und der Festungstruppen **St. Gotthard** und im Jahr 1938 an diejenigen der **2. und 6. Division** und der Festungstruppen **St. Maurice**. Von 1939 hinweg erhalten die neuernannten Unteroffiziere die persönliche Bluse am Schluss der Rekrutenschule als Uof.

Die Bluse ist in jeden Instruktionsdienst, sowie auch bei einer Kriegsmobilmachung mitzubringen. Die Uof. rücken jedoch im Waffenrock ein, die Bluse ist bei den mit den Felлтornistern ausgerüsteten Uof. kurz gerollt oben auf dem Kaput zu verpacken, bei den mit den Blachenstofftornistern ausgerüsteten Uof. zusammengelegt, zwischen dem Tornister-Ober- und Unterteil.

Sofern für die ausserdienstliche Betätigung Unteroffizieren das Tragen der Uniform bewilligt ist, dürfen sie hiebei die persönliche Bluse tragen. Gesuche betr. die Belassung von Blusen an Uof., die ihren letzten W. K. bestanden haben, sind vom Uof.-Verein, dessen Mitglied der betr. Uof. ist, an die eidg. Kriegsmaterialverwaltung zu richten.

Es interessiert mich

Frage: Angeregt durch den Artikel in der letzten Nummer des „Fourier“ über die Ausbildung in den Fourierschulen gestatte ich mir die Frage zur Diskussion zu stellen, ob es nicht möglich wäre, ältern Fourieren eine gedruckte Musterkomptabilität abzugeben, selbstverständlich gegen Vergütung der Selbstkosten.

Antwort des O. K. K.: Erfahrungsgemäss veralten die Musterkomptabilitäten sehr rasch und müssen, neuen Vorschriften entsprechend, umgearbeitet werden. Aus diesem Grunde sind wir der Auffassung, die Drucklegung der Musterkomptabilität sei nicht zu empfehlen.

Kameraden, was interessiert Sie weiter?